



Informationen zur Konsularischen Einschreibung und sonstigen Unterschieden im deutschen und spanischen Recht

Vieles ist im deutschen Recht anders geregelt als im spanischen Recht. Hier finden Sie eine Zusammenfassung der am häufigsten gestellten Fragen.

Keine konsularische Registrierung

Das deutsche Recht kennt keine konsularische Meldepflicht. Aus diesem Grund können die deutschen Auslandsvertretungen keine Bescheinigungen über eine konsularische Registrierung oder über einen bestehenden Wohnsitz in Spanien bzw. Deutschland ausstellen.

Standesamtliche Angelegenheiten

Im Gegensatz zu spanischen Konsulaten haben deutsche Auslandsvertretungen keine standesamtlichen Funktionen. Daher können sie keine Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden ausstellen.

Geburt im Ausland

Deutsche Staatsangehörige, die nicht in Deutschland geboren wurden, sind nicht verpflichtet, ihre Geburt in Deutschland nachbeurkunden zu lassen. Die Eintragung einer Geburt im Ausland in ein deutsches Geburtenregister wird empfohlen, ist jedoch freiwillig. Auch im Falle einer Einbürgerung besteht keine Verpflichtung, die Geburt anschließend in Deutschland zu registrieren.

Ausnahme: Deutsche Eltern, die selbst ab dem 01.01.2000 im Ausland geboren sind, müssen für ihre (in zweiter Generation im Ausland geborenen) Kinder innerhalb eines Jahres nach der Geburt in Deutschland die Nachbeurkundung beantragen, um ihnen die deutsche Staatangehörigkeit zu erhalten.

Personenstandsbescheinigungen, Ehefähigkeitszeugnis

Deutsche Auslandsvertretungen können keine Ledigkeitsbescheinigungen, Bescheinigungen über den Personenstand oder Ehefähigkeitszeugnisse ausstellen. Ledigkeitsbescheinigungen und Bescheinigungen über den Personenstand (*Fe de vida y estado civil*) gibt es im deutschen Recht nicht. Für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland zuständig. Ist keine Eheschließung, sondern lediglich die Eintragung einer Lebenspartnerschaft in Spanien (*pareja de hecho*) beabsichtigt, ist die Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses nicht möglich.

Eine Aufgebotsbestellung kennt das deutsche Recht nicht.

Eheschließung von Deutschen im Ausland

Die Registrierung einer im Ausland geschlossenen Ehe ist für deren Gültigkeit nicht vorgeschrieben. Falls gewünscht, können deutsche Eheschließende eine – freiwillige – Nachbeurkundung ihrer Auslandsehe in einem deutschen Eheregister beantragen. Zuständig ist das Standesamt des letzten Wohnsitzes in Deutschland.

Nach deutschem Recht werden Ehen, die im Ausland geschlossen wurden, von den deutschen Behörden als gültig anerkannt, wenn sie die nach den jeweiligen Heimatrechten der beiden Verlobten erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für eine Eheschließung und die am Ort der Eheschließung vorgeschriebenen Formerfordernisse erfüllen. Verbindliche Auskünfte zu den im Einzelfall zu einer Eheschließung benötigten Unterlagen erteilt das Standesamt, vor dem die Verlobten die Ehe schließen wollen.

Namensführung von Doppelstaatern

Bei Personen mit mehr als einer Staatsangehörigkeit kann es sein, dass diese nach deutschem Recht einen anderen Nachnamen haben als nach dem Recht ihrer anderen Staatsangehörigkeit. Häufig kommt es z.B. vor, dass Personen als Deutsche den Namen der Mutter, nach der anderen Staatsangehörigkeit den des Vaters, oder aber als Deutsche nur einen, nach der anderen Staatsangehörigkeit zwei Nachnamen führen. Im Gegensatz zu Spanien ist Deutschland nicht Unterzeichnerstaat des Haager Übereinkommens der Internationalen Kommission für das Personenstandswesen vom 08.09.1982 über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Verschiedenheit der Familiennamen. Dies bedeutet aber nicht, dass nach deutschem Recht keine Personenidentität vorläge.

Bescheinigungen über die deutsche Staatsangehörigkeit

Die deutschen Auslandsvertretungen können keine Bescheinigungen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ausstellen. Ein gültiges deutsches Ausweisdokument gilt im Regelfall als ausreichendes Indiz für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit.

Ausweisnummer bzw. Personennummer

Anders als in Spanien handelt es sich bei der auf deutschen Pässen und Personalausweisen angegebenen Nummer lediglich um die Nummer des jeweiligen Dokuments. Diese Nummer ändert sich daher bei jeder Neuausstellung. Bei den ersten vier Ziffern/Buchstaben handelt es sich um die Kennung der ausstellenden Behörde, die übrigen werden nach dem Zufallsprinzip vergeben. "0" ist immer eine Null.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Botschaft Madrid
Generalkonsulat Barcelona
Konsulat Málaga
Konsulat Las Palmas de Gran Canaria
Konsulat Palma

Tel.: 0034 91 557 90 00
Tel.: 0034 93 292 10 00
Tel.: 0034 952 363 958
Tel.: 0034 928 49 18 80
Tel.: 0034 971 70 77 37

Fax: 0034 91 557 90 27
Fax: 0034 93 292 10 02
Fax: 0034 952 320 033
Fax: 0034 928 26 27 31
Fax: 0034 971 70 77 40

E-Mail: info@madrid.diplo.de
E-Mail: info@barcelona.diplo.de
E-Mail: info@malaga.diplo.de
E-Mail: info@las-palmas.diplo.de
E-Mail: info@palma.diplo.de

www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de
www.spanien.diplo.de